



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

Richtiger Abdruck desz Schreibens...

1631

N. 18. A. 1613

Wichtiger Abdruck des Schreibens / So

XCM. 11

von Chur-Fürsten / Grafen

Freyherrn vnd Ständen der Protestirenden / bey dem
hochansehnlichen Fürstliche gehaltenen Convent in Leipzig / an Kayß:
Majestät abgangen.

Alser durchlauchtigster Großmächtigster / unüberwindlichster
Römischer Kayser / E. K. Kayß. M. seynd Vnsere allerunterthänigste pflicht-
schuldigste gehorsambste Dienste jederzeit mit trewen fleisse zuvor / Allergnä-
digster Kayser vnd Herr. E. Kayß. M. ist allergnädigst wissende / aus was Christi-
chen vnd erheblichen motiven vnd Ursachen / vnd zu was friedfertiger latention. Wir
die Evangelischen vnd Protestirende / anitzo alhier in meiner des Churfürst: zu Sach-
sen Stadt Leipzig versamlete Chur-Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden Kä-
te vnd Gesandre dieses Orths / auff zuvorhero E. K. M. beschehene Unterthänigste
notification. zusammen gelanget / vnd haben auch solches aus meinem des Churfürst: zu
Sachsen unterthänigst überschickten Auschreiben / so wol der numehr gehorsambste
zugefandten Proposition allergnädigst mit mehrern vernommen. Vnd nachdem Wir
sörder / nach vollbrachten Gottesdienst / zu den deliberationen geschritten / haben Wir
stracks anfanglich den recht elenden / betrübten vnd bekümmerten Zustandt des S.
Röm. Reichs / nicht ohne grosse Wehmut vnd Bestürzung betrachtet / auch je sorg-
faltiger vnd tiefer Wir solchen nachgesonnen / je gefährlicher vnd bekümmertlicher Wir
denselben / vnd dz das brande / vnd gleich in agone liegende Röm. Reich dermassen er-
müdet vnd abgemattet / befunden / dz / da nicht solches mit Wieder auffrichtung gu-
tes Verstandnis / Rettung der Deutschen Libertät / conservir. vnd Erhaltung der
fundamental- vnd Reichesgesetze / auch Reduci. vnd Stabilirung des allgemeinen hoch-
edlen sichern Friedens chist erquidet / länger nicht lauren / vnd von der ruin saluiret
werden können. Denn wenn Wir worauff seine Ehre / Wolstandt vnd Veste beste-
het erwegen / so ist unvernemlich / das solches sturnemblich in der lieblichen Harmoni
vnd Gott vnd Menschen wolgefälligen Concordia vnd Einträchtigkeit / vnd dem der
Chur-Fürsten vnd Stände präeminenz / dignität / Ehre / Würdigkeit / vnd Freyheit
gegründet / Inmassen solches die goldene Buß weitläufftiger ausführet / auch das
diese Grundveste nie dem heilsamen vnd stardten unbeweglichen fulcris des Religion-
vnd Prophan Friedens herrlich muniret vnd befestiget / so wol sölder mit den so weislich
bedachten Reichesgesetzen / Ordnungen vnd Verfassungen löblich / also vnd dermassen
verwaret / das gewislich solches allen Völkern zu Verwunderung / dem S. R. Reich
aber

aber zu grosser Zierde / Ehre vnd Herrligkeit gewesen / vnd gleich für Menschlichen
 augen das ansehen gehabt / als ob es bey solchen stattlichen vnd herrliche Verfassun-
 gen zu keinem übelstande vnd Confusion, wollen geschweigen zu solcher eussersten not
 elend vnd jamer hette gerathen können vnd mögen. Da Wir nun aber entgegen
 desselben itzige Beschaffenheit beherzigen / so ist leider allzusehr für Augen / vnd kan
 gewis ohne sonderbares Herzenleid / mit wolangeschawet / noch ohne tränen gleich
 erzehlet / oder gnugsam mit Worten beschrieben werden / in was überaus trübseligem
 vnd elendiglichen Zustande solches nunmehr gerathen / vnd de presenti sich befinden
 thut : Denn was Mistraven vnter den Ständen des Reichs eine geraume Zeit da-
 hero surgebrochen / wie solches von Jahren zu Jahren gewachsen / vnd numehr durch
 die höchst beschwerlichen executionen, wegen des von R. Kayf. in puncto der geistliche
 Güter ausgelassenen Edicts, vnd andere den Ständen zugezogene Beschweruissen
 vermehret worden / bedarff keiner länglichen Erzehlung, des gleichen ist allzusehr of-
 fendat / vnd kan mit händen gegriffen werden / wie hoch vnd unerhört / die so ehewer
 erwordene, vnd so tappfer erhaltene Teutsche Libertät / darinnen doch die Ehr vnd
 Würdigkeit des H. Röm. Reichs mit berührt / betrübet / bedrucket vnd bedängstiget / die
 statcke vnd unabweigliche fulcra des Religion : vnd Profan Friedens seind nuerlich ge-
 suncken vnd geschwächet / so wol die heilsame Reichs Constitutiones, Cräißverfassun-
 gen / vnd andere löbliche Ordnungen vnd Abschiede dermassen verdunckelt / vnd von
 vollen zurück gesetzet / das es gleich das Ansehen gewinnen wil / als ob solche mit so
 grosser Prudentz vnd Vorsichtigkeit auffgerichtete sanctiones vnd Abschiede gar ihren
 Abschied herten überkommen sollen : Welches dem Vns allerseits / insonderheit aber
 Vns beyden Churfürsten / Sachsen vnd Brandenburg / also / die Wir gleichwol die
 Hauptstücke vnd Grundseulen dieses herrlichen hell leuchenden Gebäudes des H.
 Röm. Reichs mit sein / treulich zu Sinn / Hertz vnd Gemüht gehet. Vnd diereit das
 Mistraven / so sich zwischen den Catholischen vnd Protestirenden Ständen von vie-
 len jaren hero enthalten / wegen der geistlichen Güter seinen ursprung mit genommen /
 vnd aber nummehr die Catholischen Stände hiesinn güliche Tractaten einzuräumen
 friedfertige Anerklärung gethan. So seynd wir igo in sorgfältigen fleissigen Fürsin-
 nen begriffen / wie vnd auff was Masse sich an Seiten der Evangelischen vnd Protes-
 tierenden Stände auff künsttlicher Tagessart / so hierzu angestellet werden möchte / in
 rühmlicher Friedfertigkeit also zuerweisen / damit es gegē Gott / seiner Kirchen / vnd
 der wehreten Posterität / mit guten Gewissen / Ehre vnd Ruhm zuverantworten. Es
 werden aber R. R. M. aus höchsterleuchten Kayf. Verstande allergnädigst selber er-
 messen / das in allerwege / do erst gute Vorbereitung zu gülichen Tractaten gemacht
 werden sol / der Sachen notdurfft sein wollen / das R. R. M. ausgelassenes Kayserli-
 che Edict, die darauff angeordnete Commissiones, vnd alle vnd jede Executiones ohne
 Unterscheid / vnter was Fürwenden die auch an die hand genommen werden möchten /
 gänglich abgestellet / vnd alles vnd jedes / so dahero surgangen / so wol sonsten einem
 vnd andern Evangelischen vnd Protestirenden Standt respectiv wegen Religions-
 und

K. i. i. : 347848

und anderer Bestanden / Denantlich aber auch des Herzogs zu Braunschweig/
Württemberg/ Fürsten zu Anhalt L. und Fürstl. Gn. Ingleichen den Grafen von So-
henlohe/ Seelberg/ Lippe/ Waldeck/ Weirheim/ Erbach und andern mehr/ wie mit
weniger etlichen Reichsstädten/ auch Fräncischen und Schwäbischen Ritterschafft
begegnet/ in pristinum statum gesetzt/ Insonderheit aber auch die Evangelische Bür-
gerschafft zu Augspurg/ wegen ihrer wieder den offenkundigen und so hoch betheuertem
Religionfrieden (gestalt E. R. M. Ich der Churfürst zu Sachsen zu mehrmalen aus-
führlich/ auch durch starcke und feste Fundamenta unterthänigst remonstrirer) von hi-
zigen Leuten zugezogenen Bedrängnissen plenarie und völlig entheben / und aller-
dings in vorigen standt wegen des freyen öffentlichen Exercitii Augspurgischer Con-
fession/ in Kirchen/ Schulen und andern/ so ihnen entzogen/ restituiret werden möge/
allermassen Wir nochmals darumb allerunterthänigsten gehorsams bitten und an-
halten thun/ und wann auch der cursus executionum wegen der geistlichen Güter/ sie
rühren von R. R. Edict oder anders woher/ nicht abgeschafft werden solten/ wolten
es ja lautere contradictoria sein / gültlich zu tractiren. vnd doch nichts weniger unter
dessen mit der Einziehung eysrig zuverfahren: Denn dergestalt würden nicht allein
die tractirenden Partheyen/ in dem ein Theil die strengen Waffen in Händen führet/
der andere Theil aber inermis ohne das sehr vngleich sein/ sondern auch mit gepfänd-
ter Hand die Handlung antretten müssen / und endlich vielen Evangelischen vnd
Protestirenden Ständen wenig oder wol ganz nichts übrig bleiben / worüber die-
selbe anzustellen und fürzunehmen.

Was auch wieder E. R. M. ausgelassenes Edict, Ich der Churfürst zu Sachsen/
so bald mir solches zukommen/ wie auch folgendes zu mehrmalen mit weitläufftiger
Ausführung unterthänigst eingewendet/ auch darbey zugleich/ daß ich zu solchen mich
gar nicht verstehe/ noch demselben unterwerffen könnte mit unterthänigster Beschei-
denheit vnd schuldigster Reverentz ausdrückliche erklaret und weiters bedinget/ In-
gleichen Ich der Churfürst zu Brandenburg auff den jüngst zu Regensburg gehaltenen
Kaiser- und Churfürstlichen Convent in öffentlichen Voris meinen Dissolutorium mit
gebührendem Respect derowegen entdecken lassen / So wol Wir andern des Ober-
Sächsischen/ Fräncischen und Schwäbischen Kreises Evangelischen Stände/ durch
al erunterthänigste Schrifften gehorsambst fürbrachte/ ist E. R. M. allernädigst
unverborgen/ und geben auch solches die länglich eingereichte Schrifften mit meh-
rern/ die wir anhero/ so viel die Nothmfft vnd der Sachen bestes erfordert/ hiermit
repetirer und erholet haben wollen/ mit nochmaliger allerunterthänigster und gehor-
sambster Bitte / E. R. M. geruben als ein Gerechtigster und Gütigster Kaiser al-
lernädigst nach dem Exempel dero gloriwürdigsten Vorfahren/ am Reiche/ die da-
rinnen angeführte und wol fundirte Rationes vnd Gründe in R. R. Gütigkeit zuer-
wegen/ vnd denenselben statt und raum zu geben/ auch Uns allerseits/ das Wir zu
solchem Edict Uns ganz nit verstehen noch darein willigen können / sondern darwi-
der bester massen seyerlich/ auff Maß und Weise/ wie in solchen Fällen in 5 R. R. Rei-
che

die herkommen und von Unsern Christlichen Vorfahren geschehen/ hiemit und kraft
dieses anderweit schriftlich für E. K. M. aller unterthanigst contradicendo protesti-
ren und bedingen/ und Unsere samptliche und jeder seine ihm zustehende Notdurfft
omni meliori modo vorbehalten/ nicht verenden/ sondern in Kayf. Gn. vermercken/
welches dan E. K. M. auch dahero wegen ihres gerechten und gutigsten Gemüths
umb so viel mehr allergnädigst thun werden/ weil es nicht allein an sich selbst ein all-
gemeines beneficium juris/ sondern auch ein solches im S. Röm. Reiche hergebracht/ für
zulässig gehalten/ und das es also vorgangen ad memoriam posteritatis dem Reiche
Abschieden einverleibet/ Inmassen zu Augspurg Anno 1530 und dan zu Speier Anno
1542. Gergegen die stände r. geschehen. Und dan/ das dieses die Hochwichtigkeit
dieser schweren Sache in allwege erfordert / und die Evangelischen und Protestirenden
den Stande solche statliche Rationes und Fundamenta/ dadurch dieselbe ihre Beschwer-
den/ so wol quoad formam iudicii & processus/ als quoad substantialia Edicti zubehauptet/
vor sich anzirhen/ und ausführen thun/ zu vorab/ das auch gleichwol von niemand
nicht verneinet werden mag/ wie das von vielen langen Jahren hero/ wegen dieser
Puncten/ zwischen den Catholischen und Protestirenden Ständen sich Irrungen be-
funden / und wie es von den Catholischen dafür gehalten worden / man super dubio
intellektu miteinander different gewesen / und jedes Theil seine Ursachen hierbey an-
gezogen und vorgeschaget/ dafür nun ist es nicht allein von den Ständen selbst/ son-
dern auch von den vorigen hochlöblichen Römische Kaysern jederzeit geachtet wor-
den/ wie solches die Reiche Acta mit mehrern bezeugen/ Und sollen nun diese Irrsalen
zu einer Richtigkeit gebracht werden/ so wol ihrer Natur und Eysenschaft nach/ in
allwege von nöten sein/ das solches auff maß/ wie es im Röm. Reiche herkommen/ er-
folget / können auch demnach die Evangelischen und Protestirenden Stände ein an-
ders nicht einräumen/ dahero mit keinen executionen beschweret werden/ sondern ha-
ben vielmehr vor sich die bekante Reicheregul: Illud solum, quod certum est, ad execu-
tionem trahi oportere: incertum vero ulterius examinandum relinqui.

Was auch an E. K. M. Ich Pfaltzgraff Augustus vor mich/ und meines Herrn
Bruders Pfaltzgraff Johan Friederichs Ldn. zu ichmalen/ wegen Unser Religi-
ensbedrangnis / so Uns beyderseits von Unsers freundlichen lieben Herrn Bruders
Pfaltzgraff Wolffgangs Wilhelms L. zugezoge wird/ allerunterthanigst mit lang-
licher Ausfürung gelangen lassen/ Ich der Churfürst zu Sachsen auch derhalben bey
E. K. M. so wol schriftlich/ als durch meine verschiehenen Jahres zu Wien gehabt
Gesanten gang beweglich geborsambst gesuchet und gebeten/ Solches alles in E. K.
M. allergnädigst wissend. Nun dan unvernünftig/ das Ihre L. L. und Fürstl. G. G.
geborne und belehrte Reichesfürsten/ welche da unzweiffelhaftig des hochbethewer-
ten Religionfriedens vollständigig/ auch durch die Brüderliche Theilung dero
Fürstl. Dignität und Würdigkeit nicht priviret noch entsetzet/ oder durch die Abson-
derung Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms L. und Fürstl. D. Recht und Gewalt über
dieselbe/ dero Hoffstadt/ Officiaren/ Dienern/ und dero angehörige familien und Un-
ter

Unterthanen/ eines punctum reformandi Religionem, eingeräumet/ ein solches auch in
Röm. Reiche nie erhörte/ sondern vielmehr einanders herdracht/ auch mit
Standes Personen vorgegangen. So ist an E. R. M. Unser allerunterthänigstes
und gehorsambstes Bitten/ dieselbe wolle Ihren E. L. und Fürstl. Gn. Gn. wie auch
Pfalzgraff Gustavus E. und Fürstl. Gn. wegen der Graffschafft Veldeuz furenden
Bestwerden hierinnen Kayf. Schutz wiederfahren/ und in dieser hellen und klaren
Sache länger nicht bedrängen noch bedrücken/ sondern das dieselben bey deroseiben
zustehenden Fürstlichen Freyheiten/ auch wegen der Religion/ allerdings gerühig
verbleiben mögen/ allergnädigst verordnen lassen.

Bekant ist ferner/ Allgnädigster Kayser/ das der Punctus iustitiae/ dadurch die Thro-
nen der Gewaltigen besätiget/ dem vorübergehenden anhänget. Was für grosse
Querelen aber von etlichen vornemen Ständen auch dahero geführt werden/ geben
ihre eingebrachte aller Unterthänigste Schrifften/ Und erinnern sich sonderlich E.
R. M. allergnädigst/ was wegen der Chur Fürstl. Pfälzischen Gravo Wittibe/ Pfalz-
graff Ludwig Philipps/ so wol der Hertzogen zu Meckelburg/ E. L. L. L. und Chur-
und Fürstl. GGGG. und anderer Fürstl. Stände halber auff den mehrmalen gedach-
ten jüngstgehaltenen Convent zu Regensburg/ bey E. R. M. das samptliche Churf-
Collegium vor Unterthänigste Anerkennung und Suchen gethan/ desgleichen we-
gen des Puncts der Confiscation der Güter/ und daß sie solche ihnen und andern Stän-
den des Reichs zum präjuditz nicht einräumen könten/ mit stattelichen Fundamenten
ausgeführt/ weisen die Schrifften/ Es befinden auch E. R. M. selber/ daß dadurch
den Lehnherren ihr dominium directum den Unschuldigen agnaten aber ihr zusiehendes
und proprio facto acquirirtes jus simultaneae investiturae auferiret/ und ein unerträgliches
präjuditz allen Lehnherren/ auch allen Chur- Fürst und andern weltlichen Für-
stern zugezogen wird: Und hierüber werden nun nicht alleine die Beschuldigten/ son-
dern auch die Lehnherren und andere Interessenten nicht einmal gehöret/ Inmassen
mir Hertzog Johan Casimir zu Sachsen/ mit meinen im Stifft Würzburg gelege-
nen unterschiedlichen Lehen begegnet/ wie dann auch der Comissarius/ ohne vorge-
hende Ersuchung und Anmelden/ in mein Ampt Ruhmbild zu ebenmäßigen Ende
mit Musquetieren eingedrungen/ so wol sein Substitut in der Pflege Coburg/ so dem
Ober Sächsischen Craiß incorporirte/ derogleichen sich unterstehen wollen.

Herrn Marggraff Christians zu Brandenburg E. und Fürstl. Gn. nebenst dero
Mitvormunden beklagen sich im Namen dero Pupillen, der Jungen Marggraffen
zu Oneltzbach/ daß der Weltlichen Fürsten unmittelbare Lehen von den Catholische
Ständen wolten an sich gebracht/ und förder darinnen die Religion geändert/ und
die Leute in ihren Gewissen jämmerlich geängstiget werden. Nun lassen aber gleich-
wol die Lehenrechte nicht zu/ daß dem Domino feudi zuwieder ein Vassallus eingeschoben/
oder aber ein solcher vorgestellt werden solte/ dessen er also nicht/ wie in diesen
feudis sonst hergebracht/ mächtig sein könte: Insonderheit aber beschweret sich
Hertzog Friederich Ulrich zu Braunschweig E. und Fürstl. Gn. über alles/ daß

aus solchen allerhand Beschwerden / insonderheit aber wegen derer Gelder / so an **R. R.**
III. von der Kön. Würde in Dänemarc kontin / und dieselbe fñrder dem Generaln.
Grafen von Tyll / allergnädigst überlassen / deshalben nunmehr in **J. L.** und Fürstl.
En sehr gedungen / viel ansehnliche und aufträgliche Empfter dafür occupiret / auch
etliche gar gedachten Grafen Tyll erblich / und zwar cum jure superioritatis, welches
doch die Rechte nicht zugehen / im Reich nicht hergebracht / auch zu grosser Herrlich-
tung desselben wolgefassten Ordnungen / und ganz weisender consequenz gerei-
chen wolte / zugeschlagen worden / ungeachtet dieselbe zu aller möglichen erbarn und
gütlichen Satisfaction sich anbieteten ehete: Desgleichen könten auch Ihre **L.** und
Fürstl. En. wegen derer Hildesheimischen hoch- und wol fundirten Sachen mit deme
im **R. R.** Reich Bekanten / mániglich verstateten / und sonderlich durch den An-
no. 1600. allgemeinen erfolgten Reichsdeputation Abschiedt / welcher durch der **Em.**
Cameilen Begenerordnung gar nicht geschwächet / noch weniger aufgehoben we-
den möchte / heylsam zugelassenen remedio revisorio cum effectu suspendivo, nicht gehö-
ret worden / auch deroselben Vestung und Fürstl. Resident Welffenbüttel noch diese
Stunde / ungeachtet des getroffenen Accords, Reversalen und Erklärung / insonderheit
aber auch **R. R.** ergangenen Käys. gerechten Befehls / mit starken Quarnison-
nen / so Ihre **L.** und Fürstl. En. mit dero unerträgliche Beschwerde / in ihrer grossen
Noth alimentiren müsse / belegt / welche Beschweris denn auch von Hertzog Chri-
stians zu Braunschweig und Lüneburg **L.** und Fürstl. En. Abgesanten erholer wor-
den. So beklagt man sich auch nicht wenig / das in Religionssachen / da Urtheil er-
gangen / die beschwehrtten Partheyen mit denen in Rechten zugelassenen heylsamten
Mitteln nicht weiter gehöret / oder ihre Schriftliche Handlungen angenommen / son-
dern dieselbe bisweilen mit beschwerlichen Vorweis / und Betrawungen zu rüd ge-
geben werden wolten. Derwegen bitten **R. R.** Wir aller Untertänigst und ge-
horsamblich / sie wolten diesen und allen andern Beschwerden / als ein gerechtester
Käyser / iusto aequitatis & iustitiae equilibrio, recht- und billichmässige Remidierung ab-
lerngädigst unvorlengt / zu dero vnsterblichen Nachruhm / ert heilen / Und die Be-
drängten nicht vernöthet lassen.

So viel dann förder der Chur. Fürsten und Stände Preminenz / Hoheit / Ehre /
Würde und Freyheit betriß / ist zwar vornehmends allbereit zum Theil berührt / in
was Bedrängnis und schwerlichen Zustand sich solche befinde / auch leyder allzusehr
bekant und offenbat / was dieselben auch die unerhörten grausame Kriegopressuren
und andere vielfaltige Exorbitantien verleyet / geschimpfet und herunter bracht / In-
gleichen von den samptlichen Churf. Collegio **R. R.** allbereit von Mühlhausen
aus Anno 1627. küniglich und außsüßlich unterthänigst berichtet und vorgestellt / so
wol auf dem jüngst gehaltenen Käys. und Churfürstlichen Convent zu Regensburg
R. R. durch die samptlichen **En.** Churfürsten etlicher massen mit vielen Unabstan-
den gehorsambst repräsentir worden. So hat auch **R. R.** Ich der Churfürst zu
Sachsen wegen meines inngeden Churf. Amtes / auch schwerer Pflicht und Erwe-
damm

darmit **R. A. M.** und dem **S. Röm. Reich** sich oblihet und verbunden, beydes durch
Schriften, so wol durch meine sonderbare Abgesandte, neben aller Untertänigster
Einreichung eines schriftlichen Memorials: dermassen umbständig und mit solcher
beredlichen Aufführung, und was darbey, da getreue und gehorsame Chur- Fürsten
und Stände in ihren gerechten und in **R. A. M.** Königl. hochbetreuer Capitulacion,
heilhamen Reichs Constitutionen und Ordnungen, auch bekandten Hertommen wol
und fest gegründeten aller Untertänigsten und gehorsambsten Suchen nicht erho-
ret / und der in bitteren und betrübten Klende lebende / bis auff den eussersten Grad
aufgefogene, und gleich in voller Desperation begriffene gemeine Mann nicht erqui-
et werden solt / ausschlagen / und dahero zubefahren sein möchte / Untertänigst
Trewlich und Gehorsamblich vorbrachte, und vorbringen lassen / Ich der Churfürst
zu Brandenburg auch gleichfalls öffters / so wol ebenmäßig wegen meines tragen-
den Churf. Ampts und bekantet Trew, als wegen der mir, und meinen getrewen Un-
terthanen und Land und Leuten auff dem Hals liegende überaus grossen Beschwer-
nissen remonstrirte, Wir die Fürsten, Grafen und Herrn wehmüthig / Ingleichen Wir
die frey- Reichs- und Anseer Städte gang vielfaltig und sehr kläglich und schmerzlich
alleruntertänigst und gehorsambst berichtet, daß Wir fast gang unvonnöden erach-
ten, solches anigo in etwas weiters zu gedencken: Weil aber die Not und Beschwer-
den täglich grösser werden und wachsen / so wollen Wir solches nur etwas ferner ab-
ler Untertänigst erzehlen.

Und ist zwar anfänglich aus **R. A. M.** Königl. Capitulacion, so wol den Reichs-
Constitutionen und Satzungen / auch unlaugbaren Hertommen gungsam bekant, was
indem **S. R.** Reich, so wol in defensiv, als offensiv Kriegen, und in derer Beschliessung
und Föhrung ein Modus fargeschrieben / und wie allerseits damit / auch den Reichs-
Contribucionen verfahren werden sol, so wol in den höchsten Nöten des Reichs, und
do auch gleich der gewaltige Erb- und Erbfeind Christliches Lahmens, der Türk /
das Reich und dessen Vormaur zum hefftigsten bedrängt, angesocht, und solches
in höchster Gefahr begriffen gewesen / gehalten worden: Wie es aber anigo eine
zeit hero in Imperio darmit hergangen, da wollen Wir die beyde Churfürsten, Vns
nur umb geliebter Kürge willen auff Vnsere jüngst zu Regensburg geführte publica
Fora referirte und gezogen haben. So balden ein Jever durch Gottes Güte gele-
set, und man der guten gewissen Hoffnung gelebet, es würde nummehr der liebliche
Fried wiederumb etwas herfürblicken, und die getrewen gehorsamen überaus gedul-
tigen nothleidenden Reichsstände etwas erfrischet und erquicket werden, so hat man
stracks wiederumb mit grossen unerhörtten heuren Verbungen das Reich angesü-
let / und die Evangelischen und Protektirenden heuren Stände guten Theils damit gleichsam
überschwemmet, und wann sie hernach eine geraume Zeit solches auff dem Halse ge-
legen, jämmerlich gequelet, und fast Markt und Wein ausgefogen, hat man dieselben
an fremde Orter, ja auch gar ausser Reich verschicket, und dadurch dem **S. R. Reich**
bey den aufwertigen Potentaten nicht geringen Sch- und Gefahr, welches doch ver-
möge

Weg der goldenen Bull mit grossen Fleisse auff den Hals gezogen / und dieselben da-
durch in die Waffen bracht / sondern auch in dem Vorgeben / das man zu Erhaltung
dess Röm. Reichs Reputation und bewahrung dessen confinen und Grängen getrewer
Chur- und Fürsten Lande / Pässe / Vestungen und Orter occupiren / und mit starken
Briegsvold besetzen und belegen muste / Ist damit hernach anders nichts ausge-
richtet worden / denn das solches den angrängenden Potentaten vor suspect und vor-
dächig vorkommen / und damit in das Reich gleichsam gelocket und gezogen / Und in
deme man getrewen Ständen des Reichs nicht trawen / sondern alles selbst verwah-
ren wollen / solches hernacher vielmehr mit grösser Disreputation verlohren / und der
anziehenden Gegenparthey zur Beuthe quittiret.

Do auch getrewer Stände des
Reichs in deroelben Lande der Soldatesca nach ihrem Willen und Begierde zuhau-
sen nicht zulassen wollen / hat man sich fast nit geschewet / sie vor Reichsfeinde aus-
zuschreyen / denselben ganz keine Werbung noch Verfassung zu defendir und beschlu-
gung ihrer Lande und Leute vorstatet / sondern ihnen vielmehr derowegen auffa
hefftigste zugesetzt. Mit den Werbungen ist es über alle Masse beschwerlichen zu-
gängen / jeden / der sich nur gleich angemeldet / ist solche nachgelassen / und demselben
hierzueines und des andern getrew- gehorsamen Standes Lande / Herrschafft und
Gebiete / als wann man solches gleich guten Jug / und der getrewen Stände Lande
andern Leuten frey und eygen weren / assigniret / dieselben haben dann so weiter nach
ihrem Begehr und unersatlichen Geitz / und damit sie sich nur herfür thun / prächtig
und statlich halten / und ihren Säckel füllen möchten / solche Orter dermassen beäng-
stiget und ausgemattet / das es nicht gnugsam zu beschreiben.

Ohne Ansehen der
Qualiteten hat man die Befehliche ausgeheilet / also gar / das man auch Pagen und
Ladleyen Compagnien vntergeben / welches doch nur blinde Compagnien / da kein eini-
ger Soldat jemals geworden gewesen / darauff denn ebener massen nicht anders / als
waren sie complet / der geordnete Vnterhalt eingetrieben worden.

Mit den Marcheen ist es gleichsals bekümmertlich hergangen / kein Churfürst oder
Seand ist deswegen ersuchet / sondern ohne alle Ordnung / so viel Regimenter / als
es den Commissarius oder andern gefallen / und sie nur selber gewolt / die Quer und die
Länge durch ihre Lande gefüret / die Quartier mit Gewalt / auch wol auff Chur- und
Fürst. Häusern und Forbergen genommen / und über alle mass übel und erbärmlich ge-
hauset / ein überaus grosses Gelt von den armen Vnterthanen durch Marter und
Pein / die nicht alle zuerzehlen / erpresset / auch mit Abnehmung der Pferd / Verderbung
des gefundenen Vorraths / Zerschlagung des Häuslichen Geräths / Devastirung und
Zupflunderung der Wohnungen / ja oftmals Anzündung der Quartier / einen sol-
chen Schaden und Verderblichkeit eingefüret / das es nicht hoch genug zu betlagen.
Die Exursionen und andere Placereyen und Raubereyen haben nit allein den Haus-
wirth und Ackerman an seiner Häuslichen Uthung und arbeit gänglichen verhin-
dert / sondern auch fast alle commercien gestערet und auf dem Lande getrieben.

Mit der Briegsdisciplin / so dabey gehalten / hat es diese Beschaffenheit gehabt /
das

daß man offtz zweiffeln mußten/ ob bey etlichen einige Gottesfurcht und Scher vor zeitlicher und Ewiger Straffe/ einige Tugent/ Honeſtat und Erbarkeit/ auch einiger Reſpect gegen Chur- und Fürſten mehr zu befinden: Sie haben ſolche beſchimpffet/ verachtet/ kein Abmahnen/ Erinnern/ Suchen und Anhalten bey ſich gelten laſſen/ auch wol gar hohen Fürſt. Perſonen Prügel angeboren: Von den ReichsConſtitutionen und Craißordnungen hat man nicht hören/ noch weniger daran zum geringſten ſich verbinden laſſen wollen/ Und in ſuma: Es ſeynd vom Kriegsvolcke ſolche Exceſſ und Inſolentien verübet/ ſolche ſchand und ſünden/ auch mit ſchändung Frauen und Jungfrauen und der Creiſſenden in der Geburt arbeitenden Weibern an heiligen Orten/ auch auff den Altaren/ ſo zur Handlung deß hochwürdigſten Abendmals unſers Herrn gebrauchet/ abſchewlich getrieben/ daß dergleichen Vnthaten faſt von Barbariſchen Völkern nicht gehöret worden. Ein jeder Commiſſarius oder ander Befehlichshaber giebt in der Chur- Fürſten und Stände Landen und Gebierh ſelbſt Ordinanzen/ man ſetzer die Contributiones, und was man nur haben wil/ durch Praecept und Geboten/ und müſſen alle Regimenter/ als complet vor voll/ mit harten Reichsthalern/ oder groſſen Aufgeldt/ und über das noch Wochen/ und nit/ wie bräuchlich/ nach Monaten gezahlet werden/ und do man ſich dazu nit ſtracks verſtehen wil/ nimmet man die militariſchen Executionen zur Hand/ rucket in die beſten Orther/ ſo noch übrig/ und verſchret/ verheeret und verderbet vollend den Reſt. Schicken getrewe Stände des Reichs ihre Commiſſarien den Befehlichshabern entgegen/ und wollen die Vnmöglichkeit ausführen laſſen/ nimt man ſolche gefänglich hinweg/ Inmaſſen meinem/ deß Herzogs zu Sachſen Altenburg/ und egllicher andern Stände abgeordneten begegnet. Auch wil man in meinem des Churfürſten zu Brandenburg Landen/ ungeachtet der ganze Schwarm des Krieges in dieſelbe bracht/ auch zween ganze Craiſſ/ als die New- und Obermarck in deß Königs in Schweden Hände geraten/ und die alte Marck gang zu grunde verdorben/ dennoch die volle Contribution haben und erzwingen/ Mir auch für alle meine trewe Bezeigung nicht ſo viel von meinem verderbten Lande frey laſſen/ das ich daraus meine Quarmſon in meiner Reſidentz und Veſtung unterhalten könnte.

Hierzu iſt ferner auch der Catholiſchen Liga Armee kommen/ die nicht allein mit eigenmächtigen Durchzügen den Evangelischen und Proteſtirenden Ständen trefflichen Schaden zugefüget/ ſondern ſie iſt auch theils denſelben ins Land geleyet/ daraus ihnen der Vnterhalt geſchafft werden müſſen: Und welcher Stand nun nicht alles/ was ſürgenommen/ gut geheiſſen/ und wieder die jenigen/ ſo man ohne Noth und einiges Vorwiſſen der Stände ins Reich gezogen/ ſich nicht ſo fort/ als Freund erklären wil/ der iſt übel angeruffen worden. Und ſchmerget und betrübet die Evangelischen Stände darzu diß nicht wenig/ daß ſie gleich das Kriegsvolck mit ihren erſten Verderb unterhalten müſſen/ ſo hernach wieder ſie ſelbſt zu Vollſtreckung der Executionen gebraucht wird.

Die

Die Quantität/ was in etlichen Jahren von den getrewen Ständen des Reichs
extorquirt und erpreßet worden/ erstreckt sich/ den Schaden und Verderb/ so Land und Leute
zu gezogen/ vngerechnet/ auff viel viel Millionen. und eine überaus groffe vngläubliche Sum-
m. daß das ganze Reich in etlichen 100. Jahren auch in den euffersten Nothfällen/ so viel nicht
contribuiert/ als nur in diesen letzten Jahren die Evangelische und Protestirende Stände haben
herstücken müssen/ darvon sie doch nicht alleine keinen Nutz und Frommen gehabt/ sondern
vielmehr zu Grund verderbet/ in Gewissen bedrängt/ und vmb das edle Kleinod der Teutscher
Freiheit gebracht werden wollen: Daß demnach von den agnomitirenden Teutßland anzo-
fast gesagt werden mag/ was der alte Geschichtschreiber Tacitus damals von Britannia gemelt
hat: quod seruitutem suam quotidie emat, quotidie pascit. Und ob wol solches alles Theils
mit dem pretendirten casu necessitatis entschuldiget werden wil/ so ist doch E. Kay. M. allergnädigst
wissend/ auch längststhn zu Regensburg von den sämpelichen Churfürsten ansehnlich aus-
gesüßet/ vnd von den Chur Hähnen L. und Churf. D. gar löblich in deren sonderbaren Voto ge-
setzt worden. Daß die Reichs Constitutiones durch keine Noth und Gefahr/ sie sey auch immer
so groß als sie wolle/ nicht zuruck gestellet und überschritten werden sollen. Sie seynd plant
immozt. und die Noim und Richtschnur/ darnach Churfürsten und Stände des Reichs regier-
et werden sollen. Und wiewol E. Kay. M. auff obgedachten längst zu Regensburg gehaltenen
Convent sich allergnädigst dahin vernemen lassen/ daß sie hierinnen Kayf. Remediation geben
woltten: So seynd doch leider die Beschwerden darsteter vielmehr gehäuffet/ vnd die vnerträg-
liche vnerhörete lateres dupliert worden. E. Kay. M. Commissarius Ossa hat auff dero ihme ailes
gnädigst ertheilte schriftliche Ordinantz, besage lit. A. bey vns den Herzogen zu Sachsen/ In-
gleichen Vns den Grafen zu Schwarzburg/ Scharfberg/ Hn. Kauffen und Schönburg gesüßet/
daß wir und zwar jeder Herzog zu Sachsen monatlich 1434 Rhlr. reichen solten/ und wiewol
nun dargegen die kundbare Vnmöglichkeit neben vnserer zusehender Freyheit und Reichs-
Constitutionen vorgeschüßet/ vnd das wir auch diß nicht abfahren köndten/ eingewendet wordt.
So wird doch anno von Vns den Herzogen zu Sachsen/ Altenburg/ Weimar und Coburg
durch Ordinantz des General Tylli monatlich 10000 Rhlr. und also mehr denn fänfffach/ als
zu vor/ erfordert/ vnd weil es nicht möglich/ noch verantwortlich/ solches zu leisten/ werden wir
mit harten militairischen Executionen, wor durch solches erpreßet werden sol/ höchlich bedracket/
Allermassen E. Kay. M. aus den Heylagen sub lit. B. & C. allergnädigst zuersehen/ Vnd nachdem
manierzermelte groffe Summ auff 4300. Rhlr. monatlich zuentrichten herunter gesetzt/ ist
man stracks darauff mit etlichen Compag. vns ins Land gerückt/ solche zu extorquieren, dar aus
nichts anders zu befinden/ denn das man sich gleich vorgenommen/ die trewe Churfürsten und
Stände/ neben dero Land und Leuten ganz zuruinieren, dabero wir vns denn auch/ vni wöge der
Rechte/ vnd sonderlich des Anno 1555 außgerichteten Reichs Abschiedes/ wieder alle vnd i. des
hohe und niedrige Kriegs Officiere und Befehlshabere/ dero vntergebenen/ auch Commis-
sarien, subdelegirte/ vnd wie sie sonst Namen haben mögen/ wegen derer/ vns und vnsern getrewen
Vnterthanen/ vnd Land und Leute zugefügter/ vnerhörtter/ grausamer/ überaus groffer schwa-
den/ verderb/ beschwerenß und nachtheil/ vnserer Gelegenheit nach gebührend vnd rechtmäßig
zu erholen/ hiermit außdrücklich bedingen und vorbehalten.

E. Kay. M. werden sich allergnädigst erinnern/ das auch bey führung der Thürcken Kriege/
denen Reichsständen/ aber alle masse beschwerlich und gar nicht chunlich sein wollen/ do man
von denselben auch auff Kriegsversamlungen die Contributiones allergnädigst erhandeln zu
lassen sich bemühet/ Sie haben Anno 1597. auffn Reichstage dasselbe rotunde widersprochen/
welches auch im Anno 1607. geschehen/ dabero dan der weyland hochl. Keyser RUDOLPHUS II.
Anno 1607 als J. Kay. M. dergleichen Begehren an die Kayf. Stände gehan/ selbst nicht abzu-
dig sein können/ das solches im Reich jeder weilen für bedenklich gehalten worden/ weil aber
selbiger Zeit die Gefahr zu groß/ vnd in eil zu keinem Reichstage zu gelangen/ haben J. Kay. M.
aller

aller gnädigst begehret/ Für dasselbe mal/ dero vnderthuehet in die Hände zu geben. Auf
 dem Reichstage Anno 1582. hat die Stadt Augspurg aus gewissen angezogenen Ursachen zu
 der damals gewilligten Contribution sich nicht/ dergleichen von andern Ständen mehr zu unter-
 schiedlichen Zeiten gestehen/ verstehen wollen. Darauf hat die K. M. des Churfürsten zu
 Sachsen Groß-Herrn Vatern Churf. Augusto allergnädigst Commission vntern dato Wien dñ
 28. Nov. Anno 1582. aufgetragen/ die Stadt Augspurg dahin zu behandeln/ damit sie sich zu
 solcher Contribution gleichfalls verstehen wolten/ dieweil es Ihr K. M. allein für einen mittels-
 dinstlichen Zuschuss/ und gar für keine Schuld begehren/ Inmassen solches aus dero Fürsicht/
 vnd darauf erfolgten Abschied lauter zu vernemen / auch sich J. K. M. darenthalben gegen die
 Stände dessen genugsam erkläret hette. Kuno aber wird mit getrewen Ständen das Compelle
 gespielt/ alles durch die Kriegs Generaln / Commissarios vnd andere Officiere/ ihnen præcepta
 vnd gebotsweise/ als wann sie deren Jurisdiction vnterworfen/ vnd ihnen aber getrewer Fürsten
 vnd Stände ein absolut dominat zuständig/ auferlegt/ vnd da man hierzu nicht willig/ vnd cum
 sacco gleich parat/ betrawet man dieselbe mit schweren militairischen Executionen. ja man nimpt
 auch solche zur Hand/ vnd schimpffet/ preßet vnd drücket dieselbe so lange/ biß man das Begehe-
 ren nach Willen erhalten/ vnd solte gleich darüber alles zu lumpffe vnd boden gehen. Was diß
 nun für ein schmerzlicher modus in dem K. R. Reich Krieg zu führen/ vnd Contribution von
 den Ständen zu erheben/ das könne K. Kayf. M. als ein gütigster vnd gerechtiger Kayser vnd
 schwer allergnädigst selbst er achten. Wo werden gehorsame Chur- Fürsten vnd Stände/ in
 dero getrewen Devotion darüber höchst perplex vnd beschärzt/ dero getrewer Vnterthanen/ vnd
 von Gott anvertrauets Land vnd Leute aber werden darüber in höchstes Betrübnis ge-
 setzt/ vnd fallen dieselbige fast täglich vnd stündlich mit solchen wehmüthigen Klagen/ derglei-
 chen Seuffzen/ vnderännden Augen vmb Schutz/ vnd Rettung an/ Winckeln vnd Wehklagen
 dermassen/ daß sie einem Stein in der Erden erbar men möchte/ In statt des andächtigen Gebets
 schreien sie zu GOTT dem Allmächtigen herrliche vnaussprechliche Seuffzer / vnd sind dero
 gleichen enormieren im K. R. Reich sonst nie erhört worden/ noch in den Geschichtsbüchern
 zu lesen. K. K. M. erzeigen sich gegen dero eigene Erblande so Kayserlich/ Landtsfürstlich vnd
 Väterlich/ daß sie von denselben durch Ausschreibung vnd Haltung offenklicher Lande vnd
 Fürstentage/ vnd anderer Zusamenkünften/ die freywilligen Schicksmittel allergnädigst be-
 gehren. Das K. R. Reich aber / dessen Hoheit/ Præminenz vnd Freyheit doch durch die Welt
 bekant/ muß vnd sol allein vnter dieser Härde/ vnd zwar nicht anders/ als weren dessen Stän-
 de schon in e ne Dienstbarkeit gebracht/ also betränget seyn.

Was die schweren ganz vnerträglichen Contributiones vnd gewaltthätigen extorcionen,
 auch off in den unmittelbaren Erblanden/ für Unheil/ Schaden vnd Nachtheil erwecket vnd
 eingeführet/ dessen sind alle Historien voll/ vnd die Exempel vor handen. Die answertigen Por-
 tementen schlagen auff diese der Reichsstände Proffuren einsonderbasses ange/ vnd dürfften das
 dero auch wol ihres eigenen Stats halber d. y solchen betrübten Proccedien allerhand Inlaß neh-
 men/ vnd sich endlich in die Sache mit einmischen/ vnd weil dann der Pressuren/ darunder die
 freyen Stände des Reichs gedrucket liegen/ so viel/ auch die dorbey vorhöbe exere vnd enormi-
 teten so groß/ daß sie nicht größer noch beschwerlicher sein könnten / vnd doch gleichwol an dem/ daß
 K. K. M. in dero Königlichen Capitulacion, Chur- Fürsten vnd Ständen des Reichs hochbes-
 tewerlichen versprochen/ vnd zugesaget / Sie bey ihren Hoheiten/ Macht vnd Gewalt/ Wä-
 ren/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ vnd zwar jeden nach seinem Stande bleiben zu lassen/ auch
 darbey zu handhaben/ zu schätzen/ vnd zu beschirmen/ Ingleichen die heilsamlich verfaßt/ auch
 so fest vinculierte Reichs Constitutiones/ Erbsch Ordnungen/ vnd landbaren Herkommen/ ein sol-
 ches gar vnd durchaus nicht zu lassen/ dieselben auch vermöge K. K. M. ientgedachten höchst
 wermüthlichen Königlichen Capitulacion gar nicht überschritten / oder ein Rescript oder Mandat.
 oder etwas anders beschwerliches da wider ausgehen noch verfaßt werden kan/ in einige
 Weise vnd Wege/ so so gar/ daß auch alles/ so d. y zu wider erlangt/ oder ausgehen wüde/

los/ Tod vnd Absen sol.

Als

Wist an E. R. M. Unser aller unterthan / gehorsambste bitten / sie wolle doch
Ihrer angeborner Gütigkeit nach / dieses grosse Elend / und was für Unheil / do nicht
eylende Abschaffung geschicht / erfolgen möchte / allergnädigst beherzigen / und die ge-
treuen Evangel. und Protest. Chur. Fürsten und stände / von dieser unerbörten trang-
sal gänzlich liberiren / und entheben / Derogleichen wider sie niemand / wer der auch
sein möge / verstaten und nachsehen / sondern zu folge dero Rön. Capitulation. bey ih-
rer Macht / Gewalt / Rechten / Freyheiten und Gerechtigkeiten / Kayserlich allergnä-
digst lassen / auch mächtiglich schutzen. Denn E. R. M. selbst zu schließen / das / in-
massen gegen dieselbe Ich der Churfürst zu Sachsen dieses allbereit vor dessen / und
was ich solches wegen meiner Land und Leute nicht dulden und einräumen konte /
mich unterthänigst erkläret / und hiermit nochmals in unterthänigsten Respect aner-
klären thue. Ich der Churfürst zu Brandenburg / Ingleichen wir die andern Fürsten
und anwesende Stände / solche Pressuren / der kundbaren Unmöglichkeit haben / län-
ger gar nicht ertragen / auch wegen des schutzes / so wir unsern von Gott anvertrau-
ten Unterthanen schuldig / Gewissens / auch Ehre / respectivē gebörender Churf. So-
heit / Fürstl. Würdigkeit / und allgemeiner Freyheit halber zu diesen eigenmächtigen /
gewaltthätigen / den Fundamental Gesätzen / Reichs Constitutionen und Herkommen /
schwurstracks zu wider lauffenden Contributionen / exactionen / unordentlichen Durch-
zügen / Einquartirungen und Musterplätzen uns weiter nicht verstehen / noch diesel-
be zugeben können. Wir wissen auch gar nicht / wie wir solches gegen Gott / und der
wehrtten Posterität zuverantworten / noch unsern Unterthanen / hierzu sich gebrau-
chen zu lassen / nachzusehen hetten / Und do wir über alles verhoffen / von der soldate-
sca deswegen vorgewaltiget werden solten / seynd zu E. R. M. als den Christlichen
und gerechten Oberhaupt / Wir des allerunterthänigsten / gehorsambsten Vertrau-
ens / die werde uns samptlich dagegen schutzen / auch auff solchen Fall einen und den
andern / das er sich und seine Land und Leute durch die von Gott / der Natur vnnnd
Reichsgesetze in allewege zugelassene Defension / bestes gewahre und versichere / aller-
gnädigst nicht verdenden. Denn Wir bezeugen hiermit samptlich nochmals / das
Wir in E. R. M. und des S. Röm. Reichs schuldigster / unterthänigster Treu und Ge-
horsam fest verharren / und E. R. M. als unsern höchstgeehrten und geliebten Ober-
haupt jederzeit allen schuldigen Gehorsamb / Ehre / Treu / Lieb / und unterthänigste
Veneration / mit auffrichtigem / deutschen Herzen zutragen und beständig erweisen
wollen. Thun auch zu E. R. M. Kayf. Sulden und Gnade Uns hiermit / Dieselbe
aber zu förderst Gott dem Allmächtigen zu beständiger / langwiriger Gesundheit /
glücklicher und friedlicher Regierung / und allen hohen Kayf. Wolergehen trewlich
empfehlen / und E. R. M. allergnädigste / erfreulichste Resolution mit Verlangen /
gehorsamt erwarten / und seynd derselben allerunterthänigste / gehorsambste trewe
Dienste jederzeit zuerweisen / so ganz willig / als pflicht schuldigst. Datum Leipzig
den 8. Martii Anno 1631.

E. Röm. Kayf. Mayest.

Allerunterthänigste / gehorsambste

N.N.